



Württembergischer Motorbootclub e.V.

Ausgezeichnet mit dem Qualitätssiegel des Deutschen Motoryachtverbandes

Hafen- und Clubhausordnung

A - Allgemeines

Die Steganlage und das Clubhaus wurden in Gemeinschaftsarbeit von Clubmitgliedern errichtet und sind Eigentum des WMBC (§ 13 ABS. 1 der Satzung). Sie sollten auch in der Gemeinschaft gepflegt und erhalten werden.

Das Betreten der Steganlage, auch für Gäste geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder. Das Betreten Fremder der Boote ist ohne vorherige Genehmigung (außer im Notfall) des Eigners nicht gestattet.

Die Türen der Steganlage sind zum Schutz des Eigentums der Liegeplatzinhaber immer verschlossen zu halten.

Die Steganlage ist schonend zu behandeln und sauber zu halten. Eventuelle Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Schäden an der Steganlage sind unverzüglich dem zuständigen Hafenmeister zu melden.

Schweißen und offenes Feuer (Grillen) sind auf der gesamten Steganlage und auf den Booten, die im Hafen liegen, verboten.

Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Bestimmungen/Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungsintervalle sind einzuhalten.

Das Reinigen der Boote darf nur mit „Neckarwasser“, ggf. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen.

Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden zur Bootsreinigung ist nicht gestattet. Es ist streng darauf zu achten, dass keinerlei Abfälle ins Wasser gelangen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle hat der Bootseigner selbst zu sorgen, wenn im Hafen keine Einrichtung zur Müll-, Altöl- und Sonderabfallentsorgung vorgehalten wird.

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur“, die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle unter Schutz der Natur im gesamten Hafengebiet.

Die Benutzung von Seetoiletten ohne Fäkalientank, und das Entleeren von Fäkalientanks im Hafengebiet ist verboten.

Jede Art von Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

Außenarbeiten am Boot, z. B. mit Schleifmaschinen und Sägen sind nur vor dem Clubhaus gestattet.

Im Hafbereich ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit zu fahren.
In jedem Falle ist Sog und Wellenschlag zu vermeiden.

Hunde sind auf dem gesamten Clubgelände und im Clubhaus an der Leine zu führen!
Verschmutzungen, die von einem Tier ausgehen sind von dem Halter sofort zu beseitigen.

Jegliche Art von Verschmutzung der Steganlage ist vom Verursacher sofort zu beseitigen.
Hierbei sind hygienische, als auch umwelttechnische Belange zu berücksichtigen bzw. eigenverantwortlich einzuhalten.

Zugangsberechtigt sind

- Steganlieger
- Clubmitglieder die ein Schlüssel beim Vorstand beantragen.

Alle anderen Person ist der Zutritt verboten, es sei denn sie sind in Begleitung eines Steganliegers bzw. Mitglieds.

B – Schlüssel

Stegschlüssel: Es wird für jeden Liegeplatzinhaber 1 Schlüssel ausgehändigt, wobei ein Schlüssel in den Steggebühren enthalten ist. Jeder weiterer Schlüssel wird auf Antrag gegen eine Gebühr ausgehändigt. Die Übergabe / Weitergabe der Schlüssel an fremde Personen, ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn es handelt sich um ein Clubmitglied bzw. sind dem Vorstand bekannt.

Slipanlage: Clubmitglieder können gegen eine Jahresgebühr gemäß aktuelle Preisliste einen Schlüssel für die Clubeigene Slipanlage beim Vorstand ausleihen.

Gäste: Gästen können, für die Steganlage und das Clubhaus, Schlüssel vom Hafmeister oder dessen Vertreter gegen eine Hinterlegungsgebühr und ausfüllen einer Gastkarte, ausgegeben werden.
Die Ausgabe muss mit der vollständigen Anschrift des Gastes belegt werden, und die Gebühr bezahlt sein.

Gebühren: Die Gebühren ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Jahrespreisliste.

Übergabe: Die Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift ausgegeben werden.

Haftung: Jeder Schlüsselinhaber haftet für die ihm übergebenen Schlüssel.
Bei Verlust muss geprüft werden, ob die Schließanlage erneuert werden muss.
Die Kosten sind dann vom Schlüsselinhaber zu tragen.

Rückgabe: Die überlassenen Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben bei Aufgabe des Liegeplatzes und Verzicht auf Nutzung der Slipanlage.

Gäste haben vor dem Ablegen / Verlassen des Hafengeländes den Schlüssel in den Schlüsselkasten an der Steganlage einzuwerfen.

C- Liegeplätze (Dauerliegeplätze)

Liegeplätze werden nur an Mitglieder und Anwärter auf Clubmitgliedschaft vergeben. Eine Vergabe an clubfremde Personen erfolgt nicht. Die Vertragsdauer ist jeweils vom 1.1 bis 31.12.

Die Zuteilung eines Liegeplatzes, die durch den Vorstand erfolgt und vom Hafenmeister vorgenommen wird, ist von nachstehenden Bedingungen abhängig:

1. Mitgliedschaft im WMBC, bei Clubanwärtern muss Antrag auf Mitgliedschaft gestellt sein.
2. Für Mitglieder die Zahlung einer einmaligen Grundgebühr sowie einer jährlichen Steggebühr nach der jeweils gültigen Preisliste.
3. Für Anwärter auf Clubmitgliedschaft / Liegeplatzanwärter eine Jahresgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste längstens 2 Jahre.
4. Die Steggebühren sind bis spätestens 31. Januar für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
5. In den Steggebühren sind Strompauschalen für die Kosten der Beleuchtung der Steganlage in der Zeit von An- bis Abtuckern enthalten.
6. Änderung der Bootsgröße: Ist beabsichtigt, die Bootsgröße zu ändern, ist unbedingt vorher mit dem Hafenmeister Rücksprache zu halten und schriftlich zu beantragen, da unter Umständen ein Liegeplatz für ein größeres Boot nicht zur Verfügung steht.
7. Urlaubsbedingte oder längere Nichtnutzung des Steges ist dem Hafenmeister mitzuteilen.
8. Die Liegeplatzzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung bester Ausnutzung der Steganlage. Aufgrund der Strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung darf die Höchstbelastung nicht überschritten werden, auf die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ist zu achten. Der Liegeplatzinhaber ist nicht an seinen Stegplatz gebunden. Durch Neuzugänge oder Bootsgrößenveränderungen kann es jederzeit zu Neuzuteilung eines Liegeplatzes kommen, die durch den Vorstand erfolgt, und vom Hafenmeister vorgenommen wird.
9. Der WMBC ist aus Gründen zur Förderung des Wassersports berechtigt, bei Nichtnutzung des Liegeplatzes in Absprache mit dem Steganlieger den Liegeplatz kurzfristig oder auf begrenzte Dauer an Gäste (Wochenendfahrer, Urlauber) zu vergeben. Bei Nichtnutzung durch den Steganlieger verbleibt es bei der jeweiligen Steggebühr. Eine Teilvergütung der Steggebühr erfolgt nicht. Seine Verpflichtungen als Steganlieger bezüglich der jährlich zu leistenden Arbeiten bleiben bestehen.
10. Unter- oder Weitervermietung seines Stegplatzes durch den Steganlieger ist nicht zulässig!
11. Eine Kündigung des Liegeplatzvertrages und dessen Verpflichtung sind nur wirksam 3 Monate vor Vertragsende möglich. Auch die Aufgabe eines Liegeplatzes (entfernen des Bootes/entbindet den Liegeplatzinhaber nicht von seine Pflichten bis zum Vertragsende.

D-Slipanlage

1. Für die Pflege und Wartung der Slipanlage sind die Nutzer der Anlage zuständig, also alle Inhaber eines Slipschlüssels.
2. Der alljährliche Wartungstermin wird vom Vorstand vorgegeben, anfallende Arbeiten werden dann unter den Nutzern der Slipanlage verteilt.
3. Eine Abgeltung des Wartungsdienstes durch Bezahlen eines Geldbetrages ist bei der Slipanlage nicht möglich.

E- Arbeits- und Clubhausdienste für Steganlieger im Clubgelände und Hafen

1. Jährliche Pflicht ist ein Arbeitseinsatz von min. jedoch 16 Stunden im Clubgelände und Hafen. Im Bedarfsfall kann die Anzahl der Arbeitsstunden durch den Vorstand erhöht werden.
2. Der Arbeitsdienst wird vom Vorstand oder durch ein von Ihm bestimmtes Mitglied eingeteilt und mit den Steganliegern bei Bedarf abgestimmt.
3. Für den Fall der Verhinderung ist für den terminierten Arbeitseinsatz eine geeignete Ersatzperson zu stellen. Nur in Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorstandes und des Hafenmeisters für einen Einsatztag pro Jahr durch Zahlen des nach der jeweils gültigen Preisliste vorgesehenen Betrages abgegolten werden.

F- Clubhausdienst

1. Der Clubhausdienst (Bewirtschaftung) wird durch die Steganlieger wahrgenommen. Gerne kann er auch von anderen Clubmitgliedern, die sich dazu bereit erklären, übernommen werden.
2. Einteilung: In die am schwarzen Brett ausgehängte Liste tragen die Steganlieger ihren Clubhausdienst ein. Bei Nichteintragung werden freie Termine durch den Clubhausverwalter festgelegt und zwar in numerisch aufsteigender Reihenfolge der Stegplätze.
3. Änderung: eine Änderung der Eintragung kann nur im Tausch mit einem anderen Clubmitglied und nach vorheriger Abstimmung mit dem Clubhausverwalter erfolgen.
4. Ersatz: Für den Fall der Verhinderung ist für den Clubhausdienst nach Absprache mit dem Clubhausverwalter eine Ersatzperson durch den Clubhausdiensthabenden zu stellen.
5. Sollte kein Clubhausdienst geleistet werden sind min. jedoch 10 h anzusetzen.

G- Clubhausgroßputz

1. Im jährlichen Wechsel erfolgt zusätzlich der Arbeitsdienst beim Clubhausgroßputz. Er ist im Frühjahr von den Steganliegern auszuführen.
2. Ersatz: Im Falle der Verhinderung ist für den Clubhausgroßputz eine geeignete Ersatzperson zu stellen.
3. Sollte keine Beteiligung erfolgen wird eine Ausfallgebühr von min. jedoch 6 h fällig.

H- Mitwirkung und Mithilfe bei Veranstaltungen

1. Bei Motorsportlichen Veranstaltungen (Schlauchbootgeschicklichkeit der Jugend) einschl. Trainingsveranstaltungen ist die Mithilfe entweder beim Auf- oder Abbau oder während der Durchführung der Veranstaltung Pflicht. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Rücksprache und mit Zustimmung des Sportleiters Hilfe durch stellen einer geeigneten Ersatzperson geleistet werden.
2. Die Einteilung des Einsatzes erfolgt durch den Vorstand bzw. ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
3. An das Jahr über stattfindende Veranstaltungen (z.B. Neckarfest, Lichterfest usw.) ist Mithilfe nach Bedarf erforderlich (min. jedoch 4 h).

I- Ausnahmen

Mitglieder / Steganlieger, die ein Lebensalter von 70 Jahren erreicht haben und 15 Jahre Clubmitgliedschaft beim WMBC nachweisen können, werden von ihren Verpflichtungen befreit. Das heißt, es sind keine Clubhausdienste, Bewirtschaftung und Arbeitsdienste an der Steganlage mehr zu leisten.

J- Kosten

Für eine nicht geleitete Arbeitsstunde ist der Verein berechtigt am 1.1 des Folgejahres die Fehlzeit mit € 25 / h in Rechnung zu stellen.

K- Bunkern und Ölwechsel

1. Tanken hat bei äußerster Vorsicht und unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen.
2. OFFENES FEUER UND RAUCHEN SIND VERBOTEN!!!
3. Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur aus Metallkanistern oder geerdeten Kunststoffkanister erfolgen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
4. NICHTBEACHTUNG HAT STRAFVERFOLGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZUR FOLGE.
5. An der Steganlage befinden sich 2 Feuerlöscher.
6. Das Altöl ist von jedem Steganlieger selbst in einer Altölsammelstelle abzuliefern.

L- Haftung und Versicherung

1. Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes, für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung sowie gegen geltende Verordnungen oder Gesetze ist ausgeschlossen.
2. In den Steggebühren ist keine Versicherung für Boot und Zubehör enthalten.
3. JEDES AN DER STEGANLAGE BZW: IM HAFEN LIEGENDE BOOT MUSS HAFTPFLICHTVERSICHERT SEIN !!!
4. Der Hafenmeister ist zur Stichprobenweisen Überprüfung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung berechtigt.

M- Kündigung

1. Dem Vorstand des WMBC steht nach durchgeführter Abmahnung ein ordentliches Kündigungsrecht des Liegeplatzes zu. Bei schuldhafter Verletzung der sich aus der Hafen- und Clubhausordnung ergebenden Pflichten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
2. Die Kündigung ist dem Steganlieger durch eingeschriebenen Brief zu erklären, wenn der Steganlieger:
 - a. Trotz Mahnung seine Steggebühren nicht entrichtet,
 - b. Ohne vorherige Absprache mit dem Hafenmeister den Liegeplatz mit einem größeren Boot belegt,
 - c. Den Liegeplatz weiter oder untervermietet
 - d. Die Arbeits- oder Clubhausdienste, Großputz und die Mitwirkung bei Veranstaltungen nicht leistet.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf den Liegeplatz sofort bis zum Ende des Monats.
4. Darüber hinaus steht dem WMBC ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. Wenn das Mitglied sich schweren Verstößen schuldig macht, indem er Straftaten gegenüber dem Vorstand, Clubmitgliedern, Gästen des WMBC oder gegenüber dem Eigentum des WMBC begeht und rechtskräftig bestraft / verurteilt ist.
 - b. Fahrlässig oder vorsätzlich sein Boot bei offenem Feuer und / oder Rauchen betankt.
 - c. Keine Haftpflichtversicherung für das Boot bei durchgeführter Stichprobe durch den Hafenmeister nachweisen kann.
5. Dem Steganlieger steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu.

N- Aushändigung

Jeder Steganlieger erhält eine Ausfertigung dieser Hafen- und Clubhausordnung.

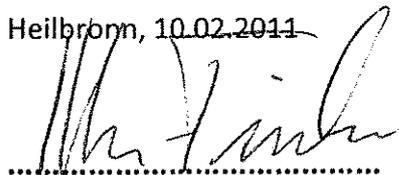
Der Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Mit der Unterschrift werden die Bestimmungen der Hafen- und Clubhausordnung anerkannt.

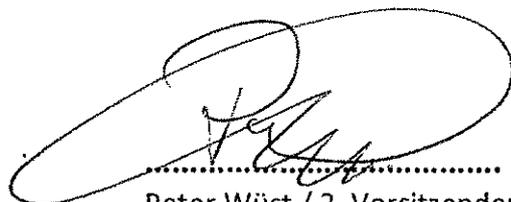
O- Beschluss

Die Hafen- und Clubhausordnung wurde entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung des WMBC am 20.01.2011 vom Vorstand einstimmig beschlossen und tritt ab 15.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafen- und Clubhausordnung vom 20.10.2004 mit allen seitherigen Änderungen außer Kraft.

Heilbronn, 10.02.2011



Klaus Fischer / 1. Vorsitzender



Peter Wüst / 2. Vorsitzender